

Energiepolitik der Länder und ihre Bedeutung für Projektentwickler



Björn Klusmann · Abteilungsleiter Public Affairs · juwi AG
Berlin, 03.11.2014, Konferenz: Mehrebenen-Governance der dt. Energiewende



WIR MACHEN DAS

Die juwi-Gruppe in Stichworten



Organisation

- Gegründet 1996 von Fred Jung und Matthias Willenbacher, Pioniere für erneuerbare Energien mit Wurzeln in der Landwirtschaft
- juwi AG als inhabergeführte Unternehmensgruppe, nicht börsennotiert

Gesamtleistung

ca. 3.100 Megawatt (ca. 2.300 Anlagen)

Jahresenergieertrag

ca. 5,8 Mrd. Kilowattstunden, entspricht dem Jahresstrombedarf von rund 1,7 Mio. Haushalten

Investitionsvolumen (seit 1996)

ca. 6,0 Mrd. Euro

Mitarbeiter & Umsatz

- ca. 1.500 Mitarbeiter (weltweit)
- ca. 1,0 Mrd. Euro in 2012



WIR MACHEN DAS

Unsere Vision



100% erneuerbare Energien

Energieprojekte

Windenergie
Solarenergie
netzgebunden / off-grid

Betrieb

Technische &
kaufmännische
Betriebsführung und
Instandhaltung

Energielösungen

Strom
Wärme
Holzbrennstoffe

Beteiligungen & Partnerschaften

Forschung & Entwicklung

Mit Leidenschaft erneuerbare Energien wirtschaftlich
und zuverlässig gemeinsam durchsetzen

Zentralisierung oder Länderautonomie?

Drei Thesen zur Bedeutung der Landespolitik für Projektentwickler

1. Zur Phase der Politikformulierung im Bund
2. Zur Umsetzung des bundesgesetzlichen Rahmens
3. Zur tatsächlichen Projektrealisierung

Rolle der Bundesländer in der Energiepolitik des Bundes

Phase der Politikformulierung im Bund



These:

Die Bundesländer sind während der Formulierung der Bundesgesetzgebung in der großen Koalition ein wichtigerer Verhandlungspartner für die Bundesregierung als die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag.

Die Länderöffnungsklausel – Positionen der Länder (Stand Juni 2014)

Land	Position	Politische Zusammensetzung 2014
BB	In Brandenburg wird der Wahlkampf zur Landtagswahl am 14. September von der Forderungen der Opposition begleitet, die Abstandsregelung ebenfalls einzuführen. Aller Voraussicht nach, wird es aber erneut ein rot-rotes Bündnis geben, welche das Thema nicht offiziell auf der Agenda hat.	SPD, Linke
BW	Die Landesregierung plant nicht, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen. Die derzeit vorhandenen Regelungen und Empfehlungen böten geeignete und ausreichende Möglichkeiten, um Abstände von Windenergieanlagen orts- und situationsbezogen zu bestimmen.	Bündnis90/ Die Grünen, SPD
BY	Bayern ist Mitinitiator der LÖK, über die der Bayerische Landtag im Herbst abschließend beraten wird, eine Einführung scheint aber wahrscheinlich.	CSU
HE	Die Landesregierung plant nicht, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen. Aber aus der CDU gibt es Bestrebungen, die Privilegierung der Windkraft einzuschränken.	CDU, Bündnis 90/ Die Grünen
MV	Bei einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Regine Lück, Fraktion DIE LINKE, vom 30.04.2014 über die Position der Landesregierung zur Länderöffnungs-klausel kam die Antwort: „Derzeit findet ein Abstimmungsprozess innerhalb der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf statt. Eine Aussage zum Verhalten der Landesregierung gegenüber dem Gesetzentwurf kann daher momentan nicht getroffen werden.“ Der Ausschussbericht des Ausschusses für Energie, Infra-struktur und Landesentwicklung (Ausschussprotokoll 6/54 vom 07.05.2014), der die Position der Landesregierung darstellt, ist bis jetzt nicht öffentlich zugänglich	SPD, CDU
NI	Die Landesregierung stimmte bei der Bundesratssitzung am 23. Mai 2014 gegen die Länderöffnungsklausel und plant nicht, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen.	SPD, Bündnis 90/ Die Grünen
RP	Die Landesregierung stimmte bei der Bundesratssitzung am 23. Mai 2014 gegen die Länderöffnungsklausel und plant nicht, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen.	SPD, Bündnis 90/ Die Grünen
SH	Dem Plenum des Bundesrates liegen zwei Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, die das Ziel verfolgen den Gesetzentwurf aufzuheben bzw. ihn weiter zu befristen. Schleswig-Holstein wird diesen Anträgen voraussichtlich zustimmen.	SPD, Bündnis 90/ Die Grünen
ST	Die Landesregierung stimmte bei der Bundesratssitzung am 23. Mai 2014 gegen die Länderöffnungsklausel und plant nicht, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen.	CDU, SPD
SN	Sachsen ist Mitinitiator der LÖK, die Umsetzung wird jedoch hauptsächlich vom Koalitionspartner FDP vorangetrieben. Den Umfragen zufolge werden die Liberalen den Einzug in den Landtag nach der Wahl am 31. August 2014 nicht mehr schaffen. Die CDU hat sich bislang diesem Thema gegenüber zurückhaltend verhalten, in Gesprächen wurde deutlich, dass man eher keinen Gebrauch machen will.	CDU, FDP
TH	Die Landesregierung von Thüringen hat sich bisher in der Debatte um die Einführung der Länderöffnungsklausel bedeckt gehalten.	CDU, SPD

EEG-Novelle 2014

Bewertung des BT Beschlusses



17.01.2014	18.02.2014	08.04.2014	08.05.2014	23.05.2014	28.05.2014	02.06.2014	26./27.06.	11.07.2014	01.08.2014
Eckpunktepapier Reform des EEG	Referentenentwurf	Kabinettsbeschluss	1. Lesung Bundestag	Beratung Bundesrat	Gegenäußerung der Bundesregierung	Öffentliche Anhörung im Dt. Bundestag	2./3. Lesung Bundestag	Beschluss Bundesrat	Inkrafttreten EEG-Novelle
Thema/Gegenstand	juwi-Position					Derzeitiger Stand			Wertung
Ausbaukorridor Wind-Onshore (§ 3)	Einführung eines „atmenden Deckels“ ist kritisch zu bewerten. 2.500 MW/a als Netto-Zubau sollte das minimale Ausbauziel darstellen.					Deckelung des Ausbaukorridors wurde von einer „brutto“-Betrachtung auf „netto“ (abzgl. Repowering) umgestellt			
Einspeisevergütung Wind-Onshore (§§ 29, 49)	Die Förderung für Wind-Onshore muss Wirtschaftlichkeit für Binnenlandstandorte mit 70-100% des Referenzertrages sicherstellen.					Vergütungskurve wurde ggü. Referentenentwurf angepasst und für Binnenlandstandorte verbessert			
Allgemeine Übergangsbestimmungen (§ §100ff.)	Das EEG 2012 sollte für Anlagen gelten, die einen Genehmigungsantrag vor dem 23. Januar 2014 gestellt haben und bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden.					Regelung bleibt unverändert			
Ausschreibungen ab 2017 (§§ 2, 53, 88, 102)	Ausschreibungen nicht zielführend. Erst nach einer sorgfältigen und ergebnisoffenen Evaluation sollte über eine Umstellung auf Ausschreibungen für alle EE-Technologien entschieden werden.					Gesetzentwurf wird nicht angepasst.			
Eigenverbrauch (§ 61)	EE-Eigenverbrauchsmodelle sollten bis zur Etablierung im Markt komplett von der EEG-Umlage befreit bleiben. Gesetzentwurf sieht 50% Belastung mit EEG-Umlage vor.					Belastung steigt in den Jahren 2015-2017 von zunächst 30% über 35% auf dann 40% ab 2017			
Direktvermarktung (§§ 37, 20)	Direktvermarktung sollte nur für Strom aus Anlage ab 500 kW installierter Leistung verpflichtend sein. Eine anteilige Stromvermarktung in verschiedenen Veräußerungsformen sollte möglich sein.					Nun schon DV für alle Anlagen ab 100kW ab 2016, anteilige Direktvermarktung bleibt aber möglich.			
Direktvermarktung und Inbetriebnahme (§ 35)	Für den Nachweis der Fernsteuerbarkeit muss eine Übergangsfrist eingeführt werden, um den für alle Anlagen am selben Verknüpfungspunkt drohenden Verlust der Förderung zu vermeiden.					Eine Übergangsfrist von einem Monat wird eingeführt.			
Vermarktungsmodell (§ 78, 95)	Auch künftig sollte das EEG ein Vermarktungsmodell für ökologisch hochwertige Stromprodukte enthalten. Forderung der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung.					VO-Ermächtigung ist aufgenommen worden			
Ausfallvergütung (§ 38)	Die Ausfallvergütung sollte zur Risikominimierung von 80% (Gesetzentwurf) auf mind. 90% erhöht werden.					Es bleibt bei 80%			
Ausbaukorridor Biogasnutzung (§§ 89, 47, Artikel 6 BiomasseV)	Der jährliche Ausbaukorridor sollte mind. 250 MW für Biogas betragen; anstelle einer Streichung der Vergütungsklassen sollte eine Begrenzung der Einsatzstoffe definiert werden.					Ausbaudeckel und Einsatzstoffe unverändert, aber Biomethanabsatz und Bestandsschutz verbessert			
Besondere Ausgleichsregelung	Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Pelletbranche muss vermieden werden, keine Umlagebelastung nur für Pelletwerke, die nicht Teil eines Sägewerks sind.					Ungleichbehandlung konnte abgewendet werden.			

EEG-Novelle 2014

Positionsvergleich juwi – Baden-Württemberg (Länderpositionen vom 01.04.2014)



Thema/Gegenstand	juwi-Position	BW - Position	
Ausbaukorridor Wind-Onshore (§§ 1, 20)	Einführung eines „atmenden Deckels“ ist kritisch zu bewerten. 2.500 MW/a als Netto-Zubau sollte das minimale Ausbauziel darstellen.	unnötig inflexibel, insbesondere Brutto-Betrachtung bei Wind onshore Mindestens 2,5-3,5 GW sind nötig/kaum Mehrkosten oder Nichtanrechnung von Repowering	
Einspeisevergütung Wind-Onshore (§ 47)	Die Förderung für Wind-Onshore muss Wirtschaftlichkeit für Binnenlandstandorte mit 70-100% des Referenzertrages sicherstellen.	Referenzertragsmodell: 8,9 Ct bei 80% und 5,94 Ct bei 130%, dazwischen linearer Verlauf; dazu Zuschlag von 0,08 Ct je 1% unterhalb von 80%, max. aber 0,4 Ct	
Allgemeine Übergangsbestimmungen (§ 96)	Das EEG 2012 sollte für Anlagen gelten, die einen Genehmigungsantrag vor dem 23. Januar 2014 gestellt haben und bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden.	Streichung Stichtag 23.01.14 und nur Inbetriebnahme in 2014	
Ausschreibungen ab 2017 (§§ 2, 53, 85, 95)	Ausschreibungen nicht zielführend. Erst nach einer sorgfältigen und ergebnisoffenen Evaluation sollte über eine Umstellung auf Ausschreibungen für alle EE-Technologien entschieden werden.	PV-Freiflächen-Pilot positiv bewertet; Länderbeteiligung; kein Automatismus bei Einführung 2017	
Eigenverbrauch (§ 58)	EE-Eigenverbrauchsmodelle sollten bis zur Etablierung im Markt komplett von der EEG-Umlage befreit bleiben. Gesetzentwurf sieht 50% Belastung mit EEG-Umlage vor.	k.A.	
Direktvermarktung (§§ 2, 20, 35, 36)	Direktvermarktung sollte nur für Strom aus Anlage ab 500 kW installierter Leistung verpflichtend sein. Eine anteilige Stromvermarktung in verschiedenen Veräußerungsformen sollte möglich sein.	k.A.	
Direktvermarktung und Inbetriebnahme (§§ 19, 24, 33, 36)	Für den Nachweis der Fernsteuerbarkeit muss eine Übergangsfrist eingeführt werden, um den für alle Anlagen am selben Verknüpfungspunkt drohenden Verlust der Förderung zu vermeiden.	k.A.	
Vermarktungsmodell (§§ 19, 76)	Auch künftig sollte das EEG ein Vermarktungsmodell für ökologisch hochwertige Stromprodukte enthalten. Forderung der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung.	keine unterjährige Abschaffung des Grünstromprivilegs	
Ausfallvergütung (§22)	Die Ausfallvergütung sollte zur Risikominimierung von 80% (Gesetzentwurf) auf mind. 90% erhöht werden.	k.A.	
Ausbaukorridor Biogas-nutzung (§§ 20, 27, Artikel 6 BiomasseV)	Der jährliche Ausbaukorridor sollte mind. 250 MW für Biogas betragen; anstelle einer Streichung der Vergütungsklassen sollte eine Begrenzung der Einsatzstoffe definiert werden.	Anhebung Deckel von 100 MW auf 200-300 MW; Wahlmöglichkeit zwischen alter Flexibilitätsprämie und Flexibilitätszuschlag; Biomethan: Anpassung der KWK-Regelung an das KWKG	
Besondere Ausgleichsregelung	Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Pelletbranche muss vermieden werden, keine Umlagebelastung nur für Pelletwerke, die nicht Teil eines Sägewerks sind.	k.A.	

EEG-Novelle 2014

Positionsvergleich juwi – Bayern (Länderpositionen vom 01.04.2014)



Thema/Gegenstand	juwi-Position	BY - Position	
Ausbaukorridor Wind-Onshore (§§ 1, 20)	Einführung eines „atmenden Deckels“ ist kritisch zu bewerten. 2.500 MW/a als Netto-Zubau sollte das minimale Ausbauziel darstellen.	Ablehnung 100 MW bei Biomasse, Verzicht darauf	
Einspeisevergütung Wind-Onshore (§ 47)	Die Förderung für Wind-Onshore muss Wirtschaftlichkeit für Binnenlandstandorte mit 70-100% des Referenzertrages sicherstellen.	fester Deckel für EEG-Umlage, darüber keine Förderung mehr für Neuanlagen; Zwischen Umlage heute und bis Deckel Kompensation über Stromsteuer; Vergütungskategorien: Einstufung durch BNetzA	
Allgemeine Übergangsbestimmungen (§ 96)	Das EEG 2012 sollte für Anlagen gelten, die einen Genehmigungsantrag vor dem 23. Januar 2014 gestellt haben und bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden.	k.A.	
Ausschreibungen ab 2017 (§§ 2, 53, 85, 95)	Ausschreibungen nicht zielführend. Erst nach einer sorgfältigen und ergebnisoffenen Evaluation sollte über eine Umstellung auf Ausschreibungen für alle EE-Technologien entschieden werden.	Vorziehen wäre wünschenswert	
Eigenverbrauch (§ 58)	EE-Eigenverbrauchsmodelle sollten bis zur Etablierung im Markt komplett von der EEG-Umlage befreit bleiben. Gesetzentwurf sieht 50% Belastung mit EEG-Umlage vor.	70%-Regelung für EE- und KWK-Neuanlagen wird abgelehnt	
Direktvermarktung (§§ 2, 20, 35, 36)	Direktvermarktung sollte nur für Strom aus Anlage ab 500 kW installierter Leistung verpflichtend sein. Eine anteilige Stromvermarktung in verschiedenen Veräußerungsformen sollte möglich sein.	Bagatellgrenz sofort auf 100 kW	
Direktvermarktung und Inbetriebnahme (§§ 19, 24, 33, 36)	Für den Nachweis der Fernsteuerbarkeit muss eine Übergangsfrist eingeführt werden, um den für alle Anlagen am selben Verknüpfungspunkt drohenden Verlust der Förderung zu vermeiden.	k.A.	
Vermarktungsmodell (§§ 19, 76)	Auch künftig sollte das EEG ein Vermarktungsmodell für ökologisch hochwertige Stromprodukte enthalten. Forderung der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung.	k.A.	
Ausfallvergütung (§22)	Die Ausfallvergütung sollte zur Risikominimierung von 80% (Gesetzentwurf) auf mind. 90%	Vollständiges Streichen von Entschädigung für Neuanlagen	
Ausbaukorridor Biogas-nutzung (§§ 20, 27, Artikel 6 BiomasseV)	Der jährliche Ausbaukorridor sollte mind. 250 MW für Biogas betragen; anstelle einer Streichung der Vergütungsklassen sollte eine Begrenzung der Einsatzstoffe definiert werden.	Beibehaltung Flexibilitätsprämie und sogar leichte Erhöhung auf Anlagen mit 250 kW; Keine Vergütungskürzung bei Effizienzsteigerung; Beibehaltung Einsatzstoffvergütungsklassen; Verbesserungen bei 75-kW-Anlagen; Erhalt Luftreinhaltebonus; Beibehaltung Gasaufbereitungsbonus; Kein Streichen der Vergütungsklasse für Holz; Beibehaltung der Regelung für Umstellung auf Biomethan von Erdgas-BHKW	
Besondere Ausgleichsregelung	Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Pelletbranche muss vermieden werden, keine Umlagebelastung nur für Pelletwerke, die nicht Teil eines Sägewerks sind.	Ablehnung der Herausnahme von kompletten Branchen; Nur maßvolle Anhebung der Beteiligung	

EEG-Novelle 2014

Positionsvergleich juwi – Brandenburg

(Länderpositionen vom 01.04.2014)



Thema/Gegenstand	juwi-Position	BB - Position	
Ausbaukorridor Wind-Onshore (§§ 1, 20)	Einführung eines „atmenden Deckels“ ist kritisch zu bewerten. 2.500 MW/a als Netto-Zubau sollte das minimale Ausbauziel darstellen.	k.A.	
Einspeisevergütung Wind-Onshore (§ 47)	Die Förderung für Wind-Onshore muss Wirtschaftlichkeit für Binnenlandstandorte mit 70-100% des Referenzertrages sicherstellen.	k.A.	
Allgemeine Übergangsbestimmungen (§ 96)	Das EEG 2012 sollte für Anlagen gelten, die einen Genehmigungsantrag vor dem 23. Januar 2014 gestellt haben und bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden.	k.A.	
Ausschreibungen ab 2017 (§§ 2, 53, 85, 95)	Ausschreibungen nicht zielführend. Erst nach einer sorgfältigen und ergebnisoffenen Evaluation sollte über eine Umstellung auf Ausschreibungen für alle EE-Technologien entschieden werden.	k.A.	
Eigenverbrauch (§ 58)	EE-Eigenverbrauchsmodelle sollten bis zur Etablierung im Markt komplett von der EEG-Umlage befreit bleiben. Gesetzentwurf sieht 50% Belastung mit EEG-Umlage vor.	keine Rückwirkung auf Bestand; Bagatellgrenze	
Direktvermarktung (§§ 2, 20, 35, 36)	Direktvermarktung sollte nur für Strom aus Anlage ab 500 kW installierter Leistung verpflichtend sein. Eine anteilige Stromvermarktung in verschiedenen Veräußerungsformen sollte möglich sein.	Begrüßung, aber auch mehr Systemintegration über SDL ab der Bagatellgrenze (Frequenz- und Spannungshaltung, Blind- und Kurzschlussleistung)	
Direktvermarktung und Inbetriebnahme (§§ 19, 24, 33, 36)	Für den Nachweis der Fernsteuerbarkeit muss eine Übergangsfrist eingeführt werden, um den für alle Anlagen am selben Verknüpfungspunkt drohenden Verlust der Förderung zu vermeiden.	k.A.	
Vermarktungsmodell (§§ 19, 76)	Auch künftig sollte das EEG ein Vermarktungsmodell für ökologisch hochwertige Stromprodukte enthalten. Forderung der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung.	k.A.	
Ausfallvergütung (§22)	Die Ausfallvergütung sollte zur Risikominimierung von 80% (Gesetzentwurf) auf mind. 90% erhöht werden.	keine Entschädigung bei Abregelung aufgrund eines Netzengpasses	
Ausbaukorridor Biogas-nutzung (§§ 20, 27, Artikel 6 BiomasseV)	Der jährliche Ausbaukorridor sollte mind. 250 MW für Biogas betragen; anstelle einer Streichung der Vergütungsklassen sollte eine Begrenzung der Einsatzstoffe definiert werden.	Flexibilitätsprämie für Alt- und Neuanlagen; Kein Verlust der Biomethanförderung falls KWK-Anlage wechselt; Korridor auf mindestens 200 MW; Erhaltung Gasaufbereitungsbonus	
Besondere Ausgleichsregelung	Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Pelletbranche muss vermieden werden, keine Umlagebelastung nur für Pelletwerke, die nicht Teil eines Sägewerks sind.	k.A.	

EEG-Novelle 2014

Positionsvergleich juwi – Hessen

(Länderpositionen vom 01.04.2014)



Thema/Gegenstand	juwi-Position	HE - Position
Ausbaukorridor Wind-Onshore (§§ 1, 20)	Einführung eines „atmenden Deckels“ ist kritisch zu bewerten. 2.500 MW/a als Netto-Zubau sollte das minimale Ausbauziel darstellen.	Netto-Betrachtung
Einspeisevergütung Wind-Onshore (§ 47)	Die Förderung für Wind-Onshore muss Wirtschaftlichkeit für Binnenlandstandorte mit 70-100% des Referenzertrages sicherstellen.	Erhöhung der Anfangsvergütung, um 70-80%-Standorte zu fördern; Referenzertragsmodell zugunsten windschwächerer Standorte unter 100%
Allgemeine Übergangsbestimmungen (§ 96)	Das EEG 2012 sollte für Anlagen gelten, die einen Genehmigungsantrag vor dem 23. Januar 2014 gestellt haben und bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden.	Streichen und Inbetriebnahme vor 01.01.2015
Ausschreibungen ab 2017 (§§ 2, 53, 85, 95)	Ausschreibungen nicht zielführend. Erst nach einer sorgfältigen und ergebnisoffenen Evaluation sollte über eine Umstellung auf Ausschreibungen für alle EE-Technologien entschieden werden.	Beteiligung Länder
Eigenverbrauch (§ 58)	EE-Eigenverbrauchsmodelle sollten bis zur Etablierung im Markt komplett von der EEG-Umlage befreit bleiben. Gesetzentwurf sieht 50% Belastung mit EEG-Umlage vor.	keine Rückwirkung auf Bestand und Beibehaltung für Neuanlagen
Direktvermarktung (§§ 2, 20, 35, 36)	Direktvermarktung sollte nur für Strom aus Anlage ab 500 kW installierter Leistung verpflichtend sein. Eine anteilige Stromvermarktung in verschiedenen Veräußerungsformen sollte möglich sein.	Zweifel an Bagatellgrenze und Datenbasis
Direktvermarktung und Inbetriebnahme (§§ 19, 24, 33, 36)	Für den Nachweis der Fernsteuerbarkeit muss eine Übergangsfrist eingeführt werden, um den für alle Anlagen am selben Verknüpfungspunkt drohenden Verlust der Förderung zu vermeiden.	k.A.
Vermarktungsmodell (§§ 19, 76)	Auch künftig sollte das EEG ein Vermarktungsmodell für ökologisch hochwertige Stromprodukte enthalten. Forderung der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung.	k.A.
Ausfallvergütung (§22)	Die Ausfallvergütung sollte zur Risikominimierung von 80% (Gesetzentwurf) auf mind. 90% erhöht werden.	k.A.
Ausbaukorridor Biogas-nutzung (§§ 20, 27, Artikel 6 BiomasseV)	Der jährliche Ausbaukorridor sollte mind. 250 MW für Biogas betragen; anstelle einer Streichung der Vergütungsklassen sollte eine Begrenzung der Einsatzstoffe definiert werden.	Beibehaltung Gasaufbereitungsbonus und Senken des Technologiebonus von 3 auf 2 Ct
Besondere Ausgleichsregelung	Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Pelletbranche muss vermieden werden, keine Umlagebelastung nur für Pelletwerke, die nicht Teil eines Sägewerks sind.	Zustimmung nach Anschreiben juwi bzgl. Pelletproduktion in Bad Arolsen.

EEG-Novelle 2014

Positionsvergleich juwi – Niedersachsen

(Länderpositionen vom 01.04.2014)



Thema/Gegenstand	juwi-Position	NI- Position
Ausbaukorridor Wind-Onshore (§§ 1, 20)	Einführung eines „atmenden Deckels“ ist kritisch zu bewerten. 2.500 MW/a als Netto-Zubau sollte das minimale Ausbauziel darstellen.	werden als zu wenig ambitioniert angesehen (die Koalition in Nds. hat eine 100%ige Vollversorgung mit EE bis 2050 vereinbart); Netto-Betrachtung statt Brutto-Betrachtung
Einspeisevergütung Wind-Onshore (§ 47)	Die Förderung für Wind-Onshore muss Wirtschaftlichkeit für Binnenlandstandorte mit 70-100% des Referenzertrages sicherstellen.	keine Zubaubegrenzung; Berücksichtigung von längeren Planungszeiten beim atmenden Deckel; Atmender Deckel erst ab 01.01.2016; Bewertung der Anfangsvergütung kann nur im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Abregelung der Spitzenlast erfolgen; Ablehnung der Benachteiligung von mittleren Windstandorten, linearer Verlauf gefordert
Allgemeine Übergangsbestimmungen (§ 96)	Das EEG 2012 sollte für Anlagen gelten, die einen Genehmigungsantrag vor dem 23. Januar 2014 gestellt haben und bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden.	Verzicht auf den Stichtag 23.01.2014, alternativ Zeitpunkt der Genehmigungsantragstellung
Ausschreibungen ab 2017 (§§ 2, 53, 85, 95)	Ausschreibungen nicht zielführend. Erst nach einer sorgfältigen und ergebnisoffenen Evaluation sollte über eine Umstellung auf Ausschreibungen für alle EE-Technologien entschieden werden.	kritische Betrachtung, weil eine Ausschreibung sich negativ auf die Akteursvielfalt auswirken könnte – konkret auf kleine und mittlere Unternehmen sowie Energiegenossenschaften
Eigenverbrauch (§ 58)	EE-Eigenverbrauchsmodelle sollten bis zur Etablierung im Markt komplett von der EEG-Umlage befreit bleiben. Gesetzentwurf sieht 50% Belastung mit EEG-Umlage vor.	Vertrauensschutz für Bestandanlagen; Regelung widerspricht KWK-Ziel; weiterhin Befreiung der Schifffahrt; Befreiung auch von Landstromversorgung
Direktvermarktung (§§ 2, 20, 35, 36)	Direktvermarktung sollte nur für Strom aus Anlage ab 500 kW installierter Leistung verpflichtend sein. Eine anteilige Stromvermarktung in verschiedenen Veräußerungsformen sollte möglich sein.	grundsätzlich begrüßt, aber Schwellenwerte (Bagatellgrenzen) erheblich zu niedrig
Direktvermarktung und Inbetriebnahme (§§ 19, 24, 33, 36)	Für den Nachweis der Fernsteuerbarkeit muss eine Übergangsfrist eingeführt werden, um den für alle Anlagen am selben Verknüpfungspunkt drohenden Verlust der Förderung zu vermeiden.	k.A.
Vermarktungsmodell (§§ 19, 76)	Auch künftig sollte das EEG ein Vermarktungsmodell für ökologisch hochwertige Stromprodukte enthalten. Forderung der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung.	k.A.
Ausfallvergütung (§22)	Die Ausfallvergütung sollte zur Risikominimierung von 80% (Gesetzentwurf) auf mind. 90%	k.A.
Ausbaukorridor Biogas-nutzung (§§ 20, 27, Artikel 6 BiomasseV)	Der jährliche Ausbaukorridor sollte mind. 250 MW für Biogas betragen; anstelle einer Streichung der Vergütungsklassen sollte eine Begrenzung der Einsatzstoffe definiert werden.	Deckel bei 100 MW zu niedrig; Ablehnung der vorgeschlagenen Flexibilisierungsregelungen; Die Bereitstellung von Regelenergie sowie SDL wird nicht zielgerichtet aufgegriffen; Keine vollständige Streichung der Einsatzvergütungsklassen; Erhalt von Holz als Einsatzstoff; Atmender Deckel wird als ungeeignet angesehen; Erhalt Gasaufbereitungsbonus
Besondere Ausgleichsregelung	Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Pelletbranche muss vermieden werden, keine Umlagebelastung nur für Pelletwerke, die nicht Teil eines Sägewerks sind.	Privilegierung von Schienenbahnen auf 3 GWh senken

Bedeutung der Energiepolitik der Länder

Umsetzung des bundesgesetzlichen Rahmens

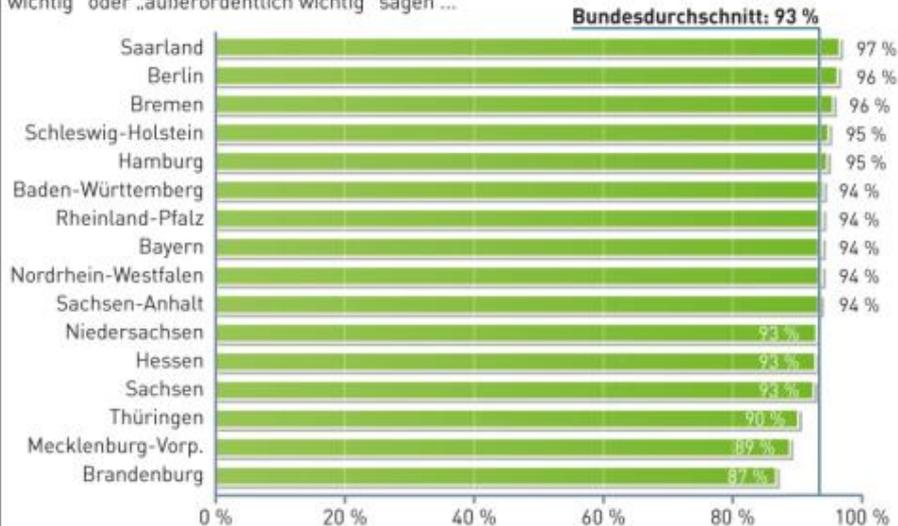


These:

Die Bundesländer setzen vor allem das Investitionsklima im Land. Dieses Klima hat großen Einfluss auf die tatsächliche Ausnutzung des im Bund bestimmten Rahmens.

Bundesländervergleich: Große Mehrheit für den verstärkten Ausbau Erneuerbarer Energien

Der Ausbau und die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien sind „wichtig“, „sehr wichtig“ oder „außerordentlich wichtig“ sagen ...



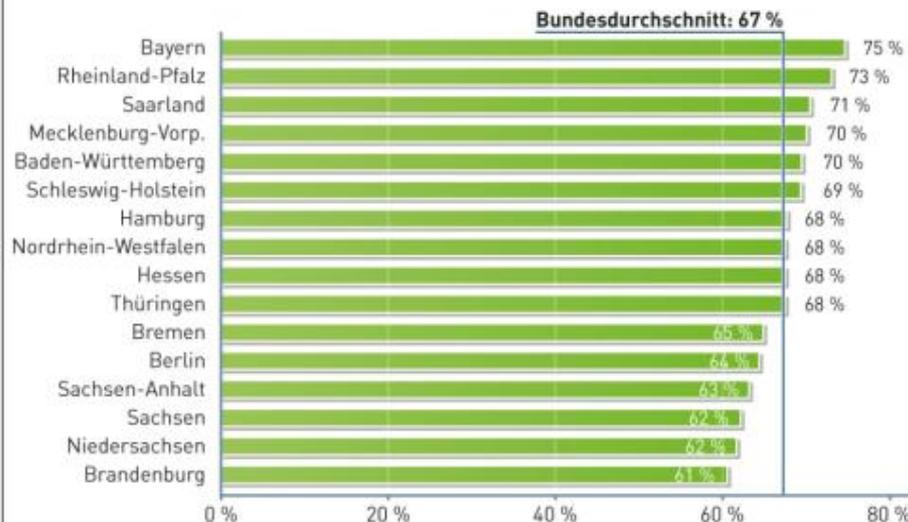
Quelle: Umfrage von TNS Infratest, 4.060 Befragte, im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien, Stand: 11/2012

www.unendlich-viel-energie.de



Bundesländervergleich: Zustimmung zu Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Umgebung des eigenen Wohnortes hoch

Anlagen zur Stromerzeugung in der Nachbarschaft finden „gut“ bzw. „sehr gut“ ...



Quelle: Umfrage von TNS Infratest, 4.060 Befragte, im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien, Stand: 11/2012

www.unendlich-viel-energie.de



Keine Zielformulierung zum Ausbau der Windenergie

• Bremen

• Hamburg

• Berlin

Installierte Leistung

Erzeugte Energie

• Baden-Württemberg

• Bayern

• Brandenburg

7.500 MW bis 2020

10.500 MW bis 2030

• Hessen

• Mecklenburg-
Vorpommern

• Sachsen-Anhalt

• Niedersachsen

onshore 14.000 MW bis 2020

offshore 8.100 MW bis 2020

• Nordrhein-Westfalen

• Rheinland-Pfalz

7.500 MW bis 2030

• Saarland

700 MW bis 2020

• Sachsen

• Schleswig-Holstein

onshore 6.000 MW bis 2020

offshore 1.800 MW bis 2020

• Thüringen

• Deutschland

Onshore 35,8 GW bis 2020

Offshore 10 GW bis 2020

• Baden-Württemberg

7 TWh/a bis 2020

• Bayern

6,8 TWh/a bis 2021

• Brandenburg

15,3 TWh/a bis 2020

• Hessen

22,8 TWh/a bis 2030

• Hessen

7 TWh/a bis 2020

28 TWh/a bis 2050

• Mecklenburg-
Vorpommern

onshore 3,3 TWh/a bis 2020

offshore 6,9 TWh/a bis 2020

• Sachsen-Anhalt

7,3 TWh/a bis 2020

• Niedersachsen

onshore 28 TWh/a bis 2020

offshore 30 TWh/a bis 2020

• Nordrhein-Westfalen

20,7 TWh/a bis 2020

• Rheinland-Pfalz

• Saarland

1,7 TWh/a bis 2020

• Sachsen

2,2 TWh/a bis 2022

• Schleswig-Holstein

• Thüringen

2,9 TWh/a bis 2020

Onshore 72,7 TWh/a bis 2020

Offshore 31,7 TWh/a bis 2020

ZAHLEN UND STANDORTE

Regionalbüros und Niederlassungen in Deutschland



Firmenzentrale

Wörrstadt (LK Alzey-Worms), Rheinland-Pfalz

Niederlassungen

Berlin, Brandis (Sachsen)

Regionalbüros

Hamburg, Langwedel, Essen, Dürrwangen, Ostfildern

Produktionsstätten & Vertrieb von Holzbrennstoffen

Morbach, Langelsheim, Bad Arolsen, Dotternhausen

Finanzprodukte (Vertrieb)

Mainz

Bedeutung der Energiepolitik der Länder

Tatsächliche Projektrealisierung



These:

Vor dem Hintergrund des bundes- und landespolitischen Rahmens hängt die konkrete Realisierung eines Projekts von einer Vielzahl von Aushandlungsprozessen auf der kommunalen und regionalen Ebene ab.

UNSERE LEIDENSCHAFT

Regionale Wertschöpfung und lokale Beteiligung



Beteiligungsmodelle		
Zielgruppe	Modell	Beschreibung
Bürger	Solar- und Windparks als Energiegenossenschaft oder Bürgerwindpark	juwi arbeitet mit Bürger-Energiegenossenschaften zusammen und setzt Bürgerwindparks um, so können sich Bürger direkt an unseren Energieprojekten beteiligen.
	Bürgerstrom	juwi bietet Bürgern, die in direkter Nähe zu einem Windpark wohnen, günstigen und lokal erzeugten Ökostrom an.
	Sparbrief	Durch Kooperationen mit lokalen Banken können Bürger durch Wind- oder Solarsparbriefe vom EE-Ausbau profitieren.
Kommunen	Kommunale Beteiligung	Kommunen können sich auch direkt finanziell an Wind- und Solarparks beteiligen oder einzelne Anlagen erwerben.
Regionale Energieversorger	Beteiligung beim Betrieb und/oder gemeinsame Projektentwicklung	juwi arbeitet bei vielen Projekten eng mit Stadtwerken und regionalen Energieversorgern zusammen: vom Betrieb einzelner Anlagen bis zur gemeinsamen strategischen Partnerschaft.

UNSERE LEIDENSCHAFT

Referenzen für Kooperationsprojekte



Bürgerwindparks	juwi entwickelt Bürgerwindparks: Dürrwangen, Diespeck, Mühlhausen, Dietenhofen, Flonheim sowie 80 laufende Publikumsfonds; Genossenschaftsprojekte Flornborn II, Gundersheim sowie Dittwar (Solar), zahlreiche genossenschaftliche Solar-Dachanlagen
Bürgerstrom	Strom aus heimischer Windenergie zu attraktiven Konditionen: Schornsheim, Gabsheim, Alzey-Heimersheim, Wörrstadt, Rheinböllen, Unkenbach, weitere in Planung
Sparbriefe	Festverzinsliche Geldanlagen mit Bezug zu lokalen Energieprojekten: Rheinhessen Wind, Windsparkbrief Heimersheim (Sparkasse Worms-Alzey-Ried), Bürgersolarsparbrief Weisenau (Sparkasse Mainz), Sparbrief Solar CoFace Arena Mainz05 (Mainzer Volksbank), Windsparkassenbrief Waldalgesheim (Sparkasse Rhein-Nahe)
Kommunale Beteiligung	Die Gemeinde wird Stromerzeuger: Verbandsgemeinde Wörrstadt, Flornborn II, weitere Projekte in der Umsetzung
Regionale Energieversorger	Regionale Versorger setzen mit juwi regionale Energie um: Stawag (Aachen), EWR (Worms), EVO (Offenbach), Stadtwerke Trier, Rheinhessen Energie, Energie Südpfalz (Landau), Überlandwerke Groß-Gerau, Eins Energie (Chemnitz), Windkraft Thüringen GmbH (Ilmenau), Kreiswerke Main-Kinzig (Gelnhausen), Süwag (Frankfurt a. Main)

UNSERE LEIDENSCHAFT

Kooperationen mit regionalen Energieversorgern



juwi als Stromerzeuger – juwi renewable IPP GmbH & Co. KG

- Dezentrale Kraftwerke in der Region
- Hohe Akzeptanz in der Bevölkerung
- Umweltfreundlicher Energiemix
- Stabilisierung der Strompreise
- Unabhängigkeit von Energieimporten
- Steigerung der regionalen Wertschöpfung
- Direktvermarktung vor Ort

Partnerschaften mit Stadtwerken und regionalen Energieversorgern

- Stadtwerke Mainz AG
- Stadtwerke Aachen AG
- Energieversorgung Offenbach
- Stadtwerke Kiel AG
- EWR AG Worms
- e-rp GmbH, Alzey
- Verbund AG, Wien
- SWT Stadtwerke Trier GmbH



UNSERE LEIDENSCHAFT

Regionale Wertschöpfung in der VG Wörrstadt



100% EE – schon im Jahr 2012

- Energiekonzept
- Solarenergie-, Windenergie- und Bioenergie-Anlagen
- Windsparbrief mit lokalen Sparkassen
- Grüner Strom für die Bürger
- Die Verbandsgemeinde kauft ein eigenes Windrad

Energie-träger	2010 (Mio. kWh)	2011 (Mio. kWh)	2012 (Mio. kWh)
Wind	34,5	64,5	154,5
PV	10	11,7	14
Bio	0,1	0,1	0,1
Summe	44,6	76,3	168,6
Verbrauch	85	85	85
Anteil	50%	90%	200%



Hauptfrage: Zentralisierung oder Länderautonomie?



Soviel Zentralisierung wie nötig, soviel Gestaltungsspielraum wie möglich.

- 1. Marktrahmen und Systemstabilität: einheitlicher Rahmen des Bundes erforderlich**
- 2. Regionale Programme, flankierende Maßnahmen, positives Investitionsklima: Raum für Wettbewerb der Länder.**
- 3. Konkrete Umsetzung in den Kommunen und Regionen: Mehr Spielraum für Akzeptanzsteigerung.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Björn Klusmann

juwi AG

Energie-Allee 1

55286 Wörrstadt

Tel. +49. (0)6732. 96 57-1398

Fax. +49. (0)6732. 96 57-8115

klusmann@juwi.de

www.juwi.de

EEG-Novelle 2014

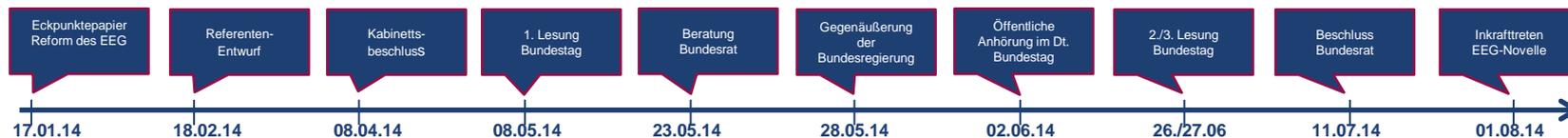
Positionsvergleich juwi – Nordrhein-Westfalen (Länderpositionen vom 01.04.2014)



Thema/Gegenstand	juwi-Position	NRW - Position
Ausbaukorridor Wind-Onshore (§§ 1, 20)	Einführung eines „atmenden Deckels“ ist kritisch zu bewerten. 2.500 MW/a als Netto-Zubau sollte das minimale Ausbauziel darstellen.	Netto-Betrachtung
Einspeisevergütung Wind-Onshore (§ 47)	Die Förderung für Wind-Onshore muss Wirtschaftlichkeit für Binnenlandstandorte mit 70-100% des Referenzertrages sicherstellen.	Referenzertragsmodell ohne „Bauch“; Anhebung der Anfangsvergütung (sh. Hessen) und dazu Zuschlag von 0,08 Ct je 1% unterhalb von 80%, max. aber 0,4 Ct (sh. BaWü)
Allgemeine Übergangsbestimmungen (§ 96)	Das EEG 2012 sollte für Anlagen gelten, die einen Genehmigungsantrag vor dem 23. Januar 2014 gestellt haben und bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden.	Streichung 23.01.14 und Inbetriebnahme 31.12.2014
Ausschreibungen ab 2017 (§§ 2, 53, 85, 95)	Ausschreibungen nicht zielführend. Erst nach einer sorgfältigen und ergebnisoffenen Evaluation sollte über eine Umstellung auf Ausschreibungen für alle EE-Technologien entschieden werden.	keine automatische Einführung 2017, ggf. weitere Piloten mit Wind onshore 3 Phasen: 1. Entwicklung Ausschreibungsmodell; 2. Ab 2015 Pilotprojekte mit PV-Freiflächen und Wind onshore; 3. 2018/2019 Entscheidung ob und in welcher Form Ausschreibung
Eigenverbrauch (§ 58)	EE-Eigenverbrauchsmodelle sollten bis zur Etablierung im Markt komplett von der EEG-Umlage befreit bleiben. Gesetzentwurf sieht 50% Belastung mit EEG-Umlage vor.	keine Rückwirkung; Erhaltung für EE- und KWK-Anlagen; Befreiung von „Zwangsprodukten“ (Kuppelgase, Müllverbrennung, Klärgase etc.); Generell Kraftwerkseigenverbrauch; Repowering von KWK-Anlagen
Direktvermarktung (§§ 2, 20, 35, 36)	Direktvermarktung sollte nur für Strom aus Anlage ab 500 kW installierter Leistung verpflichtend sein. Eine anteilige Stromvermarktung in verschiedenen Veräußerungsformen sollte möglich sein.	k.A.
Direktvermarktung und Inbetriebnahme (§§ 19, 24, 33, 36)	Für den Nachweis der Fernsteuerbarkeit muss eine Übergangsfrist eingeführt werden, um den für alle Anlagen am selben Verknüpfungspunkt drohenden Verlust der Förderung zu vermeiden.	k.A.
Vermarktungsmodell (§§ 19, 76)	Auch künftig sollte das EEG ein Vermarktungsmodell für ökologisch hochwertige Stromprodukte enthalten. Forderung der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung.	k.A.
Ausfallvergütung (§22)	Die Ausfallvergütung sollte zur Risikominimierung von 80% (Gesetzentwurf) auf mind. 90%	k.A.
Ausbaukorridor Biogas-nutzung (§§ 20, 27, Artikel 6 BiomasseV)	Der jährliche Ausbaukorridor sollte mind. 250 MW für Biogas betragen; anstelle einer Streichung der Vergütungsklassen sollte eine Begrenzung der Einsatzstoffe definiert werden.	k.A.
Besondere Ausgleichsregelung	Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Pelletbranche muss vermieden werden, keine Umlagebelastung nur für Pelletwerke, die nicht Teil eines Sägewerks sind.	branchenspezifisch Befreiung; Auch Einzelfallprüfung; Berücksichtigung bei Handelsintensität auch auf EU-Binnenmarkt

EEG-Novelle 2014

Positionsvergleich juwi – Rheinland-Pfalz (Länderpositionen vom 01.04.2014)



Thema/Gegenstand	juwi-Position	RP - Position	
Ausbaukorridor Wind-Onshore (§§ 1, 20)	Einführung eines „atmenden Deckels“ ist kritisch zu bewerten. 2.500 MW/a als Netto-Zubau sollte das minimale Ausbauziel darstellen.	Netto-Betrachtung	
Einspeisevergütung Wind-Onshore (§ 47)	Die Förderung für Wind-Onshore muss Wirtschaftlichkeit für Binnenlandstandorte mit 70-100% des Referenzertrages sicherstellen.	9,2 Ct Anfangsvergütung; Referenzertragsmodell: 1 Monat mehr für je 0,275% unterhalb 130%	
Allgemeine Übergangsbestimmungen (§ 96)	Das EEG 2012 sollte für Anlagen gelten, die einen Genehmigungsantrag vor dem 23. Januar 2014 gestellt haben und bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden.	Antragsunterlagen bis 22.01.14 und Inbetriebnahme vor 01.01.15	
Ausschreibungen ab 2017 (§§ 2, 53, 85, 95)	Ausschreibungen nicht zielführend. Erst nach einer sorgfältigen und ergebnisoffenen Evaluation sollte über eine Umstellung auf Ausschreibungen für alle EE-Technologien entschieden werden.	Ablehnung, zumindest Entscheidung nach Testphase	
Eigenverbrauch (§ 58)	EE-Eigenverbrauchsmodelle sollten bis zur Etablierung im Markt komplett von der EEG-Umlage befreit bleiben. Gesetzentwurf sieht 50% Belastung mit EEG-Umlage vor.	Verweis auf Gutachten mit Ergebnis in R-P industrieller Selbstverbrauch netzstabilisierend und verminderter Netzausbau	
Direktvermarktung (§§ 2, 20, 35, 36)	Direktvermarktung sollte nur für Strom aus Anlage ab 500 kW installierter Leistung verpflichtend sein. Eine anteilige Stromvermarktung in verschiedenen Veräußerungsformen sollte möglich sein.	k.A.	
Direktvermarktung und Inbetriebnahme (§§ 19, 24, 33, 36)	Für den Nachweis der Fernsteuerbarkeit muss eine Übergangsfrist eingeführt werden, um den für alle Anlagen am selben Verknüpfungspunkt drohenden Verlust der Förderung zu vermeiden.	k.A.	
Vermarktungsmodell (§§ 19, 76)	Auch künftig sollte das EEG ein Vermarktungsmodell für ökologisch hochwertige Stromprodukte enthalten. Forderung der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung.	k.A.	
Ausfallvergütung (§22)	Die Ausfallvergütung sollte zur Risikominimierung von 80% (Gesetzentwurf) auf mind. 90% erhöht werden.	k.A.	
Ausbaukorridor Biogas-nutzung (§§ 20, 27, Artikel 6 BiomasseV)	Der jährliche Ausbaukorridor sollte mind. 250 MW für Biogas betragen; anstelle einer Streichung der Vergütungsklassen sollte eine Begrenzung der Einsatzstoffe definiert werden.	k.A.	
Besondere Ausgleichsregelung	Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Pelletbranche muss vermieden werden, keine Umlagebelastung nur für Pelletwerke, die nicht Teil eines Sägewerks sind.	k.A.	

EEG-Novelle 2014

Positionsvergleich juwi – Schleswig-Holstein

(Länderpositionen vom 01.04.2014)



Thema/Gegenstand	juwi-Position	SH - Position	
Ausbaukorridor Wind-Onshore (§§ 1, 20)	Einführung eines „atmenden Deckels“ ist kritisch zu bewerten. 2.500 MW/a als Netto-Zubau sollte das minimale Ausbauziel darstellen.	Netto-Betrachtung bei Wind onshore, PV, Biomasse; Wind onshore 2,5 GW netto oder 3 GW oder 3,5 GW brutto	
Einspeisevergütung Wind-Onshore (§ 47)	Die Förderung für Wind-Onshore muss Wirtschaftlichkeit für Binnenlandstandorte mit 70-100% des Referenzertrages sicherstellen.	Referenzertragsmodell linear ausgestalten ab 150% bis 77,5%	
Allgemeine Übergangsbestimmungen (§ 96)	Das EEG 2012 sollte für Anlagen gelten, die einen Genehmigungsantrag vor dem 23. Januar 2014 gestellt haben und bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden.	31.12.2014	
Ausschreibungen ab 2017 (§§ 2, 53, 85, 95)	Ausschreibungen nicht zielführend. Erst nach einer sorgfältigen und ergebnisoffenen Evaluation sollte über eine Umstellung auf Ausschreibungen für alle EE-Technologien entschieden werden.	Länderbeteiligung; Kein Automatismus 2017 und keine Vorfestlegung	
Eigenverbrauch (§ 58)	EE-Eigenverbrauchsmodelle sollten bis zur Etablierung im Markt komplett von der EEG-Umlage befreit bleiben. Gesetzentwurf sieht 50% Belastung mit EEG-Umlage vor.	Verweis auf KoalV	
Direktvermarktung (§§ 2, 20, 35, 36)	Direktvermarktung sollte nur für Strom aus Anlage ab 500 kW installierter Leistung verpflichtend sein. Eine anteilige Stromvermarktung in verschiedenen Veräußerungsformen sollte möglich sein.	Beibehaltung Wahlmöglichkeit zwischen Marktprämie und fester Vergütung	
Direktvermarktung und Inbetriebnahme (§§ 19, 24, 33, 36)	Für den Nachweis der Fernsteuerbarkeit muss eine Übergangsfrist eingeführt werden, um den für alle Anlagen am selben Verknüpfungspunkt drohenden Verlust der Förderung zu vermeiden.	k.A.	
Vermarktungsmodell (§§ 19, 76)	Auch künftig sollte das EEG ein Vermarktungsmodell für ökologisch hochwertige Stromprodukte enthalten. Forderung der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung.	k.A.	
Ausfallvergütung (§22)	Die Ausfallvergütung sollte zur Risikominimierung von 80% (Gesetzentwurf) auf mind. 90% erhöht werden.	k.A.	
Ausbaukorridor Biogas-nutzung (§§ 20, 27, Artikel 6 BiomasseV)	Der jährliche Ausbaukorridor sollte mind. 250 MW für Biogas betragen; anstelle einer Streichung der Vergütungsklassen sollte eine Begrenzung der Einsatzstoffe definiert werden.	Flexibilitätsprämie für Alt- und Neuanlagen	
Besondere Ausgleichsregelung	Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Pelletbranche muss vermieden werden, keine Umlagebelastung nur für Pelletwerke, die nicht Teil eines Sägewerks sind.	0,5 Ct/kWh auch für „hoch energieintensive“ Betriebe	